

Seit Jahren wird über Zulässigkeit und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen debattiert. So hat der Deutsche Juristentag vor mittlerweile zwei Jahren mit Nachdruck eindeutige gesetzliche Regelungen gefordert und in der Sache mit eindringlichen Abstimmungsmaßnahmen für strikte Verbindlichkeit der getroffenen Verfügungen plädiert. Doch fehlt es nicht an starken Gegenkräften. Gesetzesinitiativen im Bundestag kommen nur schleppend voran. Die Leidenschaft, mit der in Politik und Gesellschaft weiterhin über das Ob und Wie einer gesetzlichen Regelung diskutiert wird, kann nicht verwundern. Denn Patientenverfügungen werfen – nicht anders als die bioethischen Konflikte im strengen Sinn – ethische wie rechtliche Grundfragen auf.

Drei bedeutsame Aspekte seien im Folgenden aus verfassungsrechtlicher Sicht näher beleuchtet. Zum einen lässt sich grundsätzlich fragen, ob das für die Patientenverfügung zentrale Konzept der Selbstbestimmung überhaupt als tragfähig gelten kann. Zweitens begegnet des Öfteren das Argument, zwischen dem als solchen durchaus anerkannten Selbstbestimmungsrecht und dem Lebensschutz sei eine Abwägung vorzunehmen und im Zweifel dem Lebensschutz Vorrang zu geben. Drittens werden immer wieder Zweifel laut, ob eine Patientenverfügung umfassende Verbindlichkeit beanspruchen könne, da sie sich auf einen zukünftigen Zeitpunkt richte, den der Einzelne kaum verlässlich zu beurteilen vermöge und in dem er vielleicht anders entscheiden würde.

Schaut man sich um, so fällt zunächst auf, in welchem hohem, zuweilen rhetorisch überdehntem Ausmaß die für das Verfassungsrecht elementare Figur der Selbstbestimmung des Einzelnen kleingeredet und etwa als Chimäre oder Fiktion ins Reich der Irrealität verwiesen wird. Eine kleine Blütenlese fördert Charakterisierungen zutage wie „Suggestionssvokabel“, „Stereotype“ oder bloßer „Generalnenner“; von einer „am grünen Tisch der Gesunden erdachten Selbstbestimmungsrhetorik“ ist ebenso die Rede wie von einer „Zauberformel ‚Patientenautonomie‘“. Der im Grunde recht klare Gedanke personaler Selbstbestimmung sieht sich zur „fatalen Dialektik aus Freiheit und Knebelung“ vernebelt. Eigentlich, so hören wir auch, sei Selbstbestimmung Anmaßung, ja geradezu ein – man beachte die biblische Konnotation – Götze, weil sie Konkretion vermischen und Abstraktion regieren lasse.

Nun leugnet niemand, dass Selbstbestimmung immer in bestimmten sozialen Kontexten Gestalt gewinnt, auf Erwartungshaltungen Dritter reagiert und von einer Fülle weiterer lebensweltlicher wie politischer Faktoren beeinflusst wird – wie könnte man sie sonst in einem anspruchsvollen Wortsinn frei nennen? Doch die Rechtsordnung im Allgemeinen und die Grundrechte im Besonderen trauen dem Einzelnen ganz ungeachtet, ja durchaus eingedenk solcher Faktoren zu, seine Freiheit eigenverantwortlich zu nutzen. Andernfalls handelte es sich bei allen Menschenrechtsdokumenten seit der Virginia Bill of Rights von 1776 nur um leeres Gerede – und damals dürften die sozialen Zwänge und Konventionen erheblich stärker gewesen sein als heute.

Unsere Blütenlese enthüllt somit eine erstaunlich grundrechtskeitsche, ja grundrechtsnihilistische oder -agnostische Sicht. Denn was dort ad absurdum geführt, als menschliche Selbstüberhebung gebrandmarkt oder als Illusion „entlarvt“ wird, bildet in Gestalt des Gedankens individueller wie demokratischer Selbstbestimmung die tragende Säule des Grundgesetzes sowie den Kern unseres Grundrechtsverständnisses. Grundrechtliche Freiheit lässt sich geradezu als rechtlich gewährleisteteste personale Selbstbestimmung definieren (Martin Morlok). Das Bundesverfassungsgericht hat – fast schon beiläufig, weil vermeintlich selbstverständliches sagend – davon gesprochen, die Freiheit des Einzelnen bestehe in der „Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und seinen Vollzug“.

Für den Bereich der medizinischen Behandlung und damit auch für das Verhältnis von Arzt und Patient kann das nur heißen, dass die Patientenautonomie anzuerkennen ist. Aus ihr ergeben sich einige schlichte, aber wesentliche Grundsätze. Das Selbstbestimmungsrecht einsichts- und erklärungs-fähiger Personen (nur um diese geht es hier und im Folgenden) stellt sicher, dass sie selbst über ihren Körper verfügen und nicht Dritte. Also bedarf nicht nur die Einleitung, sondern auch die Weiterführung einer medizinischen Behandlung einer expliziten oder impliziten Zustimmung; widrigenfalls begeht der Arzt eine Körperverletzung.

Bei ihrer Entscheidung erwächst den Patienten weder durch das Grundgesetz im Allgemeinen noch durch die Grundrechte

sein ärztliches Ethos stützen. Vielmehr ist ihm die Weiterbehandlung aufgrund des vorrangigen Selbstbestimmungsrechts des Patienten verwehrt.

Nur eine solche Sichtweise entspricht dem grundgesetzlich und grundrechtlich gestützten Autonomiegedanken. Zur Selbstbestimmung gehört eben auch, etwas (in den Augen Dritter) Unvernünftiges zu tun. Das Leben in der Grundrechtsdemokratie steht nicht unter dem Gebot der Rationalität, der Staat hat hier im Unterschied zum „Policeystaat“ vergangener Epochen kein umfassendes Mandat zur Vernunftkontrolle. Die Grundrechte sollen vielmehr ein Leben gemäß den Überzeugungen und Vorstellungen des Einzelnen ermöglichen: Grundrechtliche Freiheit bedeutet – es sei wiederholt – Selbst-

notwendig, zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz abzuwägen. Auch heißt es, das Grundgesetz sehe das Lebensrecht als hohes (wenn nicht höchstes) Gut an, das der autonomen Verfügung des Einzelnen entzogen sei. Als gewissermaßen subjektloses Rechtsgut oder abstrakt als „höchster Rechtswert“ dient der Lebensschutz dann als eine von außen kommende Beschränkung einer als zu weitgehend empfundenen Selbstbestimmung, als ihr Gegenspieler oder vielleicht noch besser: ihr Korrekturinstrument.

Eine solche Sichtweise verfehlt allerdings Sinn und Funktionsweise der Grundrechte des Grundgesetzes. Diese sind so konzipiert, dass sie gerade dem einzelnen Grundrechtssubjekt Art und Ausmaß der Inanspruchnahme von Grundrechten

entwickelt und begründet worden sind. Diese Schutzpflichten dienen, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt formuliert hat, der Verstärkung individueller Freiheit und Selbstbestimmung, nicht ihrer Einschränkung. Sie sollen den Wirkungsradius der Grundrechte über ihren traditionell abwehrrechtlichen Gehalt hinaus erweitern, indem sie den Staat verpflichten, sie gegen Beeinträchtigungen durch private oder sonstige Dritte zu schützen. Diese Rechtsfigur entfaltet ihre Bedeutung etwa im Bereich des Umweltschutzes. Grundrechtliche Schutzpflichten werden in ihr Gegenteil verkehrt, wenn man sie zu dem Zweck mobilisiert, den subjektiven Willen des einzelnen Grundrechtsträgers zu überspielen.

davon abgesehen, lässt sich insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Beschränkung der Patientenverfügung nicht überzeugend begründen. Zwar ist ein Sinneswandel niemals auszuschließen. Da die von der Patientenverfügung erfasste Situation gerade dadurch definiert ist, dass die Möglichkeit aktueller Willensbildung und -artikulation nicht mehr gegeben ist, liegt im Hinweis auf die Eventualität eines Sinneswandels kein Argument gegen die Verbindlichkeit der Patientenverfügung, sondern nur die Beschreibung ihrer Funktion: Sie soll Unsicherheiten dieser Art ausschließen.

Patientenverfügungen werden gerade für den Fall formuliert, dass eine aktuelle Willenserklärung nicht mehr möglich ist. Sie bilden den vom Verfügenden gewünschten Ersatz für die fehlende Artikulationsmöglichkeit des eigenen Willens in der antizipierten Situation. Hier ist eine bessere Alternative nicht in Sicht. Denn sie bestünde allein darin, dass Dritte die Verfügung ignorieren und an ihre Stelle ihre eigenen Überzeugungen und Werte setzen – und in Ermangelung von Widerspruchsmöglichkeiten des Patienten eben auch durchsetzen würden.

Die Freiheit des Andershandelnden

Seit Jahren wird über die Zulässigkeit und die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen diskutiert. Seit Jahren wird aber auch die individuelle Selbstbestimmung kleingeredet oder zur Chimäre entstellt, nur weil manchen die Konsequenzen, die aus dieser Autonomie gezogen werden können, als unvernünftig, unchristlich oder unmoralisch erscheinen.

Von Professor
Dr. Horst Dreier



im Besonderen die Pflicht, das eigene Leben unter Ausnutzung zur Verfügung stehender medizinischer Mittel so lange wie möglich zu erhalten oder auch nur besonders pfleglich mit ihm umzugehen. Schon sehr früh hat der Bundesgerichtshof festgestellt, selbst ein lebensgefährlich Erkrankter könne triftige und anerkennungswürdige Gründe haben, eine Operation abzulehnen, auch wenn er durch sie und nur durch sie von seinem Leiden befreit würde. Später hat das Gericht verallgemeinernd bekräftigt, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten schütze auch eine Entscheidung, die aus medizinischen Gründen unvertretbar erscheine.

Das bedeutet: Eine vermeintlich oder tatsächlich unvernünftige Einstellung hebt das Selbstbestimmungsrecht nicht auf. Eingriffe Dritter, insbesondere von Ärzten, bleiben an die Einwilligung der Betroffenen gebunden. Legt ein Patient ein „Behandlungsverbot“ ein, so ist das für den Arzt bindend. Dieser kann sich zugunsten vielleicht für nötig befundener, aber vom Patienten abgelehnter Maßnahmen nicht auf seinen vom Willen des Patienten losgelösten oder ihm gar entgegengesetzten medizinischen Heilaufrag oder

bestimmung über den eigenen Lebensentwurf und seinen Vollzug. Und das gilt für Alt und Jung, für Gesunde und Kranke.

Für Personen, die sich dem Ende ihres Lebens nähern, dürfte die Patientenautonomie eine besondere wichtige Dimension der Freiheit sein. Denn ungeachtet der unbestreitbaren Erfolge und Fortschritte der Heilkunst lehnen es viele Menschen ab, alle medizintechnischen Behandlungsmöglichkeiten zur oft bitteren Neige auszuschnöpfen, weil sie lebensverlängernde Maßnahmen nicht um den Preis sinnloser Verlängerung des Sterbens und der Zumutung sinnlosen Leidens erdulden wollen. Papst Johannes Paul II. hat für diese Haltung ein Beispiel gegeben. Gerade am Lebensende also ist Selbstbestimmung von grundlegender, ja existentieller Bedeutung.

Nun kann man, um zum zweiten Aspekt zu kommen, Möglichkeit und Wert individueller Selbstbestimmung zwar prinzipiell anerkennen, aber ihr den ranghöheren Gedanken des Lebensschutzes entgegensetzen. Nicht selten wird argumentiert, es sei

überlassen. Wenn gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, dann ist damit nicht eine objektive Größe oder ein abstraktes Rechtsgut namens „Lebensschutz“ gemeint oder gar die „Heiligkeit des Lebens“ verbürgt, sondern zuvörderst und ganz konkret die körperliche Unversehrtheit und das Lebensrecht des Grundrechtsträgers selbst. Die Selbstbestimmung erstreckt sich auch und gerade auf den eigenen Körper.

Es ist derselbe Grundrechtsträger, der Selbstbestimmung und Lebensrecht genießt. Hier lässt sich nichts gegeneinander ausspielen. Das Selbstbestimmungsrecht kann zwar in ein Spannungsverhältnis zum Fürsorgewillen Dritter geraten, aber nicht in ein Spannungsverhältnis zum eigenen Lebensrecht. Das würde Zusammengehöriges auseinanderreißen und in sinnvoller Weise das Lebensrecht des Einzelnen in Gestalt eines entpersonalisierten Lebensschutzgedankens gegen seinen Träger in Stellung bringen.

Nichts anderes ergibt sich aus der allgemein anerkannten Rechtsfigur der grundrechtlichen Schutzpflichten, die vornehmlich auf der Grundlage des Artikels 2 Ab-

Doch selbst wenn man die Selbstbestimmung weder kleinredet noch gegen das individuelle Lebensrecht in Stellung bringt, so bleibt drittens ein gravierender Einwand gegen eine unbegrenzte Verbindlichkeit der Patientenverfügung bestehen: Man sei, so wird gesagt, vorab nicht in der Lage zu entscheiden, ob man in einer späteren Situation (in der man seinen Willen nicht mehr äußern kann) eine bestimmte Handlung wünsche oder nicht. Niemand könne heute wissen, wie er die spätere Situation beurteilen würde, wenn er dann noch entscheidungsfähig wäre. Der Wille könne sich gewandelt haben. Mit solchen Erwägungen wird oft die Forderung begründet, die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen einzuschränken. Ein dort vorgesehener Behandlungsverzicht oder -abbruch sei entgegen dem Willen des Verfügenden nur zu befolgen, wenn das Grundleidens irreversibel sei und trotz medizinischer Behandlung zum Tode führe.

Man könnte hier grundsätzlich mit dem Kirchenvater Augustinus daran erinnern, dass das Grundleidens, das unweigerlich zum Tode führt, das Leben ist und wir uns seit unserer Geburt auf dem Wege zum Tode befinden (cursus ad mortem). Aber

Auch die Idee eines beratenden Konsils vermag das nicht zu übertünchen. Es spräche dem Gedanken der Selbstbestimmung hohn, wenn der in einer Patientenverfügung klar und eindeutig formulierte Wille des nicht mehr artikulationsfähigen Menschen in der antizipierten Konstellation zu einer unverbindlichen Meinungsäußerung umgedeutet und zum argumentativen Spielball einer Beratungsrunde von Ärzten und Verwandten verwandelt würde. An die Stelle vorausverfügbarer Selbstbestimmung träte aktuelle Fremdbestimmung. Zudem führte die Nichtbefolgung einer Patientenverfügung, die weitere lebensverlängernde Maßnahmen ausschließt, letztlich zur Stauierung einer Pflicht zum Weiterleben. Eine derartige Pflicht ist dem freiheitlichen Verfassungsstaat zutiefst fremd.

Im Übrigen sollte nicht übersehen werden, dass eine Person, die eine Patientenverfügung abfasst, sich sowohl für die Ausschöpfung aller technisch möglichen und medizinisch sinnvollen Maßnahmen entscheiden als auch bestimmte Behandlungen (Operationen, künstliche Ernährung etc.) ausschließen kann. Mehr noch: Niemand muss eine Patientenverfügung verfassen. Man kann auch einem Dritten eine Vorsorgevollmacht erteilen oder gerichtlich einen Betreuer bestellen lassen. Man kann und darf schließlich auf jedwede Regelung verzichten. Wer die Last einer solchen Entscheidung nicht zu tragen vermag, kann sie also an andere delegieren oder ihr durch Schweigen ausweichen. Aber wer sie trägt, der darf Respekt für seine überlegte und verantwortungsbewusste Entscheidung verlangen und hat infolgedessen einen auch und gerade durch die Grundrechte verbürgten Anspruch, dass der in der Patientenverfügung fixierte Wille befolgt wird.

Seit den großen Rechtsdokumenten der Amerikanischen und der Französischen Revolution Ende des 18. Jahrhunderts werden Freiheits- und Gleichheitsrechte auf „menschrechtliche Autonomieansprüche“ (Hasso Hofmann) zurückgeführt. Wenn man an dieser Überzeugung festhalten möchte, dann verbietet es sich, die aus dieser Autonomie fließende individuelle Selbstbestimmung kleinzureden oder zur Chimäre zu entstellen, nur weil manchen die Konsequenzen, die aus dieser Autonomie gezogen werden können, als unvernünftig, unchristlich oder unmoralisch erscheinen. Freiheit ist nicht nur die Freiheit des Andersdenkenden – sie ist auch die Freiheit des Andershandelnden.



Der Verfasser lehrt Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg.

Victor Hugo, Fleck (dämmernde, unbedugsame, schwarze und grauerregende Stimmung), o.J., Feder in Braun, laviert, Textillbadung auf Papier, 14,3 x 16,5 cm © Maison de Victor Hugo, Paris

Ein exklusives Angebot für Sie.

Testen Sie jetzt 8 Wochen die Sonntagszeitung und Sie erhalten ein Geschenk!

Lernen Sie die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung kennen!

Die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung bietet Ihnen eine einzigartige Mischung aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur, das Neueste von Technik und Motor und Spannendes aus der Welt der Wissenschaft. Lesen Sie jetzt die Sonntagszeitung 8 Wochen lang zur Probe, und testen Sie dabei unseren Service.

- ▶ Sie sparen 50 % gegenüber dem Einzelkauf.
- ▶ Sie erhalten das FA.Z.-Commentarium gratis dazu.
- ▶ Sie werden bequem und pünktlich frei Haus beliefert.

Gratis!

50 % sparen!

Commentarium

Edles Commentarium in schwarz mit geprägtem FA.Z.-Logo, Edelstahlclip und Lesezeichenband. 160 Seiten, Format 14 x 20,5 cm



Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der ersten Zustellung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) gegenüber der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, FA.Z.-Vertrieb, Hellenhofstraße 2-4, 60327 Frankfurt am Main, vorzulegen durch Herrn Tobias Trevisan, eingetragen beim Handelsregister Frankfurt am Main HRB 7344, zu erklären. **Widerrufsfolge:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir selbstverständlich von Ihnen bereits geleistete Beiträge und ggf. daraus gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen). Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

Ja, ich teste die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung 8 Wochen lang zum Vorteilspreis von nur Ja, 13,- € (inkl. Zustellung und MwSt.) und spare 50%.

Falls ich außerhalb des Zustellgebiets der Sonntagszeitung wohne, bin ich damit einverstanden, automatisch zum selben Preis Gutscheine zu erhalten, die ich an sonntags geöffneten Verkaufsstellen gegen die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung einlösen kann. Zusätzlich erhalte ich das FA.Z.-Commentarium – gratis. Wenn ich nach dem Test nicht weiterlesen möchte, teile ich dies dem Verlag Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Hellenhofstraße 2-4, 60327 Frankfurt am Main, spätestens nach Erhalt der sechsten Ausgabe schriftlich mit. Ansonsten brauche ich nichts zu veranlassen und erhalte dann die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung zum monatlichen Preis von nur 13,- € (inkl. Zustellung und MwSt.). Dieses Angebot gilt nur für die Auslieferung in Deutschland, Österreich und den Benelux-Ländern.

Vorname, Name	Kontonummer
Geburtsdatum	Bankleitzahl
Straße, Hausnummer	Geldinstitut/Ort
PLZ, Ort	
Telefon*	
E-Mail*	*für eventuelle Rückfragen

Lieferbeginn: schnellstmöglich ab dem _____ **Ich zahle:** per Bankeinzug gegen Rechnung

Datum _____ SSW PR8030 Unterschrift _____

Frankfurter Allgemeine Zeitung Postfach 90 01 30, 75090 Pforzheim
Telefon: 0180 2 52 52, Fax: (069) 75 91-82 28, Internet: www.faz.net/abo-faz